

SATZUNG

**des „Vereins der Förderer und
Freunde der Grundschule an der
Westricher Straße
in Castrop-Rauxel Frohlinde“**

**FÖRDERVEREIN DER
LINDENSCHULE**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule an der Westricher Straße“.

Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Castrop-Rauxel einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung schulischer Veranstaltungen und der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln und sonstiger Hilfsmittel.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person,
 - b) jede juristische Person,
 - c) andere Vereinigungen.
2. Der Beitritt ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluß des Vorstandes erworben.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod.
2. Der Austritt kann mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbetrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die pro Quartal 15,00 DM betragen. Dieser Betrag ist bis zum 5. Werktag eines Quartals fällig.

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Erstattungsanspruch auf gezahlte Beiträge zu. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf gezahlte Beiträge im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Diese führen auch die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Der Vorsitzende kann im schriftlichen Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied über Ausgaben im Einzelfall bis zu 500,00 DM entscheiden.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger.

- h) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- i) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von allen den an der Versammlung als Versammlungsleiter fungierenden Personen zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen dürfen während der Schulferien nicht stattfinden.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Im übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus dieser Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Castrop-Rauxel als Träger der Grundschule an der Westricher Straße mit der Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu Gunsten der Grundschule an der Westricher Straße zu verwenden.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
- b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, sooft ihm dies erforderlich erscheint. Er hat die Mitgliederversammlung aber mindestens ein Mal im Schuljahr einzuberufen.
- c) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Falle hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.
- d) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch einfachen Brief unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Mitteilung eventueller Anträge. Der Tag der Absendung der Benachrichtigung und der Tag des Versammlungstermins sind auf die genannte Frist nicht mitzurechnen.
- e) Mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert oder geändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem für das Amt nicht kandidierenden Versammlungsleiter übertragen werden.
- g) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder.
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.